

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade), Bachmaier, Büchner (Speyer), Egert, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Frau Fuchs (Köln), Glombig, Jaunich, Klein (Dieburg), Lambinus, Reschke, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schröder (Hannover), Stiegler, Vogelsang, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

### **Rechtliche Situation der geistig Behinderten und psychisch Kranken**

In der Öffentlichkeit werden immer wieder Forderungen nach einer beschleunigten Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts erhoben.

Bereits in der 8. Wahlperiode hat sich die damalige Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Sachverständigenkommission über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland für eine Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts sowie eine Neuregelung der Entmündigung und der Betreuung geistig Behinderter ausgesprochen (Drucksache 8/2565, S. 49).

Weder der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983 noch dem Wahlperiodenprogramm des Bundesministers der Justiz für die 10. Wahlperiode ist zu entnehmen, welchen Handlungs- und Reformbedarf die jetzige Bundesregierung sieht. Sie hat lediglich in anderem Zusammenhang erklärt, „die Vorarbeiten zu der erwähnten Reform ‚seien‘ aufgenommen“ (vgl. Drucksache 10/2861 S. 10).

Angesichts des allgemein bejahten und für dringend erachteten Reformbedarfs ist es geboten, daß die Bundesregierung alle entscheidungserheblichen Ausgangsdaten mitteilt sowie über ihr politisches Grundkonzept, den Stand der Vorarbeiten und die zeitlichen Perspektiven informiert.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

#### ***I. Rechtstatsächliche Ausgangsdaten***

1. Wie viele volljährige Personen standen Anfang 1970, Anfang 1980 und Anfang 1985 (hilfsweise Anfang 1984) unter Vormundschaft, wie viele volljährige Personen unter Pflegschaft (absolute Zahlen und prozentualer Anteil an der Gesamtbe-

- völkerung)? Wie hoch war bei den Pfllegschaften der Anteil der Gebrechlichkeitspfllegschaften?
2. Wie viele der
    - unter Vormundschaft stehenden,
    - unter Gebrechlichkeitspfllegschaft stehendenPersonen waren zu den genannten Zeitpunkten über 60 Jahre, wie viele über 70 Jahre und wie viele über 80 Jahre alt (absolute Zahlen und prozentualer Anteil an den betreffenden Altersgruppen)?
  3. Wie hoch war zu den genannten Zeitpunkten der prozentuale Anteil der Amtsvormundschaften, der Vereinsvormundschaften bzw. der Einzelvormundschaften?
  4. Wie lauten die entsprechenden Zahlen für Amtspfllegschaften, Einzelpfllegschaften und Vereinspfllegschaften (nur bei Gebrechlichkeitspfllegschaft)?
  5. Welches Zahlenmaterial liegt für die genannten Zeitpunkte in bezug auf Mehrfachbestellungen vor, und welche Angaben können aufgrund des Zahlenmaterials oder sonstiger Daten und Schätzungen über die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich der „Berufsvormünder“ bzw. „Berufspflleger“ gemacht werden?
  6. Bei wieviel Prozent der Entmündigungen war Entmündigungsgrund
    - Geisteskrankheit,
    - Geistesschwäche,
    - Verschwendung,
    - Trunksucht,
    - Rauschgiftsucht?
  7. Bei wieviel Prozent der Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche waren Antragsteller
    - der Ehegatte,
    - der gesetzliche Vertreter,
    - Verwandte,
    - der Staatsanwalt?
  8. Wie lauten die der Frage 7 entsprechenden Zahlen für Entmündigungen wegen
    - a) Verschwendung,
    - b) Trunksucht,
    - c) Rauschgiftsucht?
  9. Bei wieviel Prozent der Entmündigungen wurden
    - der Ehegatte,
    - Eltern,
    - Kinder,
    - sonstige Verwandtedes Entmündigten zum Vormund bestellt?

10. Wie lange dauert eine Entmündigung im Durchschnitt tatsächlich?

Wie hoch ist der Anteil

- lebenslänglicher Entmündigungen,
- der Entmündigungen von mehr als zehn Jahren Dauer,
- der Entmündigungen von mehr als drei Jahren Dauer,
- der Entmündigungen von mehr als einem und bis zu drei Jahren Dauer,
- der Entmündigungen von weniger als einem Jahr Dauer?

II. Problemfelder / Politisches Grundkonzept

1. Sind die folgenden Feststellungen, die in Österreich zur Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen Veranlassung gaben, nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich auf die Bundesrepublik Deutschland übertragbar:

- Daß Entmündigungen in vielen Fällen zu lange erfolgen,
- daß die gegenwärtigen Instrumentarien zu undifferenziert seien,
- daß im gegenwärtig praktizierten Verfahren eine Diskriminierung des Betroffenen („Untersuchungsgegenstand statt Partei“) stattfinde, weil in 80 % der Fälle keine persönliche Vernehmung bzw. Anhörung und in 50 % der Fälle keine Zustellung der Beschlüsse an den Betroffenen selbst erfolge,
- daß ein hoher Grad an Öffentlichkeit des Verfahrens den Eindruck verstärke, die Entmündigung sei die gerichtliche Bestätigung einer besonders schweren Krankheit oder Behinderung,
- daß in vielen Fällen (80 %) statt des massiveren Eingriffs in die Rechtsposition durch Entmündigung eine „Anhaltung“ (Pflegschaft) ausreichend sei,
- daß durch das gegenwärtige rechtliche Instrumentarium zwar eine Rechtsbeschränkung sichergestellt sei, nicht aber die kompensatorische Unterstützung bzw. Betreuung,
- daß zu wenige der gesetzlichen Vertreter der persönlichen Bezugsgruppe des Betroffenen entstammten,
- daß vor allem bei vermögenslosen Personen eine institutionelle Betreuung (Amtsvormundschaft) stattfinde und dies die Auslieferung an Interessen Dritter, z. B. die Abschiebung in eine Anstalt erleichtere?

2. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht folgende Feststellungen zur gegenwärtigen Situation, die im Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 7/4200, S. 375) getroffen worden sind:

- Uneinheitlichkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens,
- zu hohe Entmündigungsrate,

- Überlastung von Vormündern und Pflegern durch eine zu große Zahl vom einzelnen zu betreuender Mündel oder Pfleglinge,
  - mangelhafte Information von Ärzten und Vormündern über die rechtlichen und sozialen Folgen der Entmündigungen,
  - Mangel an Fachärzten mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen für die Begutachtung im Vormundschaftswesen,
  - überholte Terminologie mit der Folge eines zu großen Interpretationsspielraums in Rechtsprechung und Schrifttum,
  - Einschränkung der Befugnisse des gesetzlichen Vertreters durch Erweiterung der richterlichen Kontrolle?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung folgende Empfehlungen im Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (a. a. O.):
- Entwicklung eines abgestuften Systems von Betreuungsmaßnahmen anstelle und in Ergänzung der bisherigen Vormundschaft und Plegschaft unter Einbeziehung der fürsorglichen Unterbringung,
  - Ersatz der Entmündigung durch die Feststellung von „Betreuungsbedürftigkeit“ und gleichzeitige Bestellung eines „Betreuers“ mit Regelung seines Aufgabenkreises,
  - Klärung der Notwendigkeit einer obligatorischen Verknüpfung der Geschäftsfähigkeitsfrage mit der Anordnung bestimmter Betreuungsmaßnahmen,
  - einheitliche und auf das individuelle Betreuungsbedürfnis abgestellte Verfahrensregelung,
  - interdisziplinär orientierte Aus-, Weiter- und Fortbildung aller Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch der als Sachverständige beizuziehenden Fachärzte?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken (Mitteilung 250/85 vom 7. Februar 1985), wonach „die bisherigen Rechtsinstitute Entmündigung und Plegschaft . . . in einem neuen umfassenderen Rechtsinstitut aufgehen (sollten), das vornehmlich als Betreuungsverhältnis zwischen dem Behinderten und seinem Beistand zu gestalten wäre“ und „in seinen Eingriffen differenzieren“ müsse, wobei „Eingriffe in das Aufenthaltsbestimmungsrecht . . . vom Richter anzuordnen und nicht nur wie bisher zu genehmigen“ seien?
5. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung in der Frage ein, ob die Entlohnung/Entschädigung des Vormundes bzw. Pflegers von den Vermögensverhältnissen des Mündels bzw. Pfleglings abgekoppelt und am tatsächlichen Betreuungsaufwand orientiert werden sollte?
6. Hält die Bundesregierung den – laut Pressemeldungen (Die Zeit vom 10. Mai 1985, S. 69) – zum Beispiel vom Amtsgericht München als vertretbar angesehenen Zeitaufwand pro Mündel von 6,49 Stunden jährlich tatsächlich für angemessen, um

eine umfassende Rechtsfürsorge und persönlich-psychische Betreuung zu gewährleisten?

7. Teilt die Bundesregierung die vom Seniorenschutzbund „Graue Panther“ geäußerte Kritik (vgl. Frankfurter Rundschau vom 17. Oktober 1985), wonach bei den meisten „Berufspflegern“, die oft mehrere hundert Pfleglinge betreuen, die finanziellen Interessen im Vordergrund stünden, die Pfleger „ihre Fälle“ häufig gar nicht zu Gesicht bekämen, gleichwohl aber über die Verwendung von Vermögen und über die Wohn- und Lebenssituation ihrer Pfleglinge bestimmen könnten?
8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der bayerischen Staatsregierung, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht auf eine Begrenzung der Zahl der von einem Rechtsanwalt zulässigerweise zu führenden Pflugschaften hingewirkt werden könne (Bayerischer Landtag, Drucksache 10/7700, S. 3)?
9. Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei ihrer „intensiven Prüfung“ (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 5. Februar 1985 auf die Frage des Abgeordneten Dr. Schmude, Drucksache 10/2861, S. 9) der Frage gelangt, ob die Voraussetzungen der Sterilisation gesetzlich geregelt werden müssen, und ob entsprechende gesetzliche Regelungen im Rahmen einer Reform des Vormundschafts- und Pflugschaftsrechts erfolgen sollten?
10. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht die Empfehlung der Sachverständigen-Kommission über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland, wonach eine Novellierung der Unterbringungsgesetze der Bundesländer geboten und dabei insbesondere folgendes zu berücksichtigen sei:
  - Eine generell stärkere Betonung des fürsorgerischen Aspekts der Unterbringung, z. B. durch Einbeziehung vorbeugender und nachgehender Hilfsmaßnahmen,
  - eine Vereinfachung und elastischere Gestaltung des Verfahrens, z. B. durch Konzentration der Kompetenzen,
  - eine verbindliche Regelung zur Sicherstellung der notwendigen Zusammenarbeit der an der Unterbringung beteiligten Instanzen,
  - eine ausreichende und kontinuierliche Information aller an der Durchführung der Unterbringung Beteiligten durch spezielle Weiterbildung und Fortbildung,
  - eine Bereinigung und Vereinheitlichung der Terminologie,
  - eine angemessene Kostenregelung (vgl. Drucksache 7/4200, S. 370 f.)?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein einheitliches Betreuungsverfahren durch den Bund zu schaffen, in das die Unterbringung nach Landesrecht eingebaut

wird? Wie beurteilt sie die Empfehlung, statt der „bisher getrennt laufenden Verfahren der Entmündigung, der Unterbringung (bisher im Landesrecht höchst uneinheitlich geregelt), der Vormundschaft und Pflegschaft zu einem einheitlichen Verfahren zusammenzufassen und in diesem Verfahren durch das Vormundschaftsgericht die erforderliche Betreuungsmaßnahme treffen zu lassen“ (vgl. Drucksache 8/2565, S. 48 und 60)?

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken (Mitteilung 250/85 vom 7. Februar 1985), „die Verfahren, die den geistig Behinderten aus Fürsorge- oder aus Sicherheitsgründen betreffen . . . in Zuständigkeit und Ausgestaltung einander anzupassen“?
13. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung die im am 1. Juli 1984 in Kraft getretenen österreichischen Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen enthaltenen Regelungen, insbesondere das Institut der Sachwalterschaft, auf die Bundesrepublik Deutschland übertragbar und würde die Einführung entsprechender Regelungen dem Ziel dienen können,
  - die gegenwärtig umfassende Rechtsbeschränkung durch Maßnahmen zu ersetzen, die auf die individuellen Gegebenheiten abgestimmt und im Einzelfall notwendig sind,
  - nur die Nachteile abzuwenden, die nicht durch familiäre oder öffentliche Unterstützung allein vermieden werden können,
  - den gegenwärtig festzustellenden Mangel an qualifizierten und zur Übernahme entsprechender Aufgaben bereiter Personen durch neue privatrechtlich organisierte Institutionen, ggf. durch Schaffung eines neuen Berufsstands abzubauen,
  - zu einer regelmäßigen Überprüfung der getroffenen Maßnahmen zu gelangen?

### III. Stand der Arbeiten / Zeitplan

1. Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, einschließlich einer Neuregelung der Entmündigung und der Betreuung geistig Behinderter, zur Zeit vorbereitet?

Insbesondere:

Wurden rechtstatsächliche Untersuchungen durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben und wann ist ggf. mit Ergebnissen zu rechnen?

Wurden wissenschaftliche Gutachten eingeholt bzw. vergeben und wann ist ggf. mit deren Vorlage, wann mit dem Abschluß einer entsprechenden Auswertung zu rechnen?

In welcher Weise wurden bzw. werden die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt?

2. Wann wird die Bundesregierung der Bitte der Landesjustizminister- und -senatoren nachkommen, „in absehbarer Zeit einen Entwurf zur Neuordnung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts vorzulegen, der unter anderem ein einheitliches gerichtliches Verfahren vorsieht“ (Beschluß der Ministerkonferenz vom 18. bis 20. September 1984 zu Punkt 3 der Tagesordnung)?

Beabsichtigt die Bundesregierung, rechtzeitig vor der Beschlußfassung über einen Regierungsentwurf die Eckdaten eines gesetzgeberischen Konzepts der Öffentlichkeit bekanntzugeben?

Bonn, den 18. November 1985

**Dr. Schwenk (Stade)**

**Bachmaier**

**Büchner (Speyer)**

**Egert**

**Dr. Emmerlich**

**Fischer (Osthofen)**

**Frau Fuchs (Köln)**

**Glombig**

**Jaunich**

**Klein (Dieburg)**

**Lambinus**

**Reschke**

**Frau Schmidt (Nürnberg)**

**Schmidt (München)**

**Dr. Schöfberger**

**Schröder (Hannover)**

**Stiegler**

**Vogelsang**

**Dr. de With**

**Dr. Vogel und Fraktion**

